

Tagungsbericht zum 20. Deutschen Erbrechtstag in Berlin

Mit dem 20. Deutschen Erbrechtstag erreichte die jährliche Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein einen weiteren Meilenstein. Vom 19. bis 21.3.2026 versammelte sich die erbrechtliche Fachöffentlichkeit erneut in Berlin, um aktuelle Entwicklungen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Beratungspraxis zu diskutieren. Die Jubiläumstagung bestätigte eindrucksvoll die gewachsene Bedeutung des Formats als zentrales Forum für den fachlichen Austausch zwischen Anwaltschaft, Notariat, Wissenschaft und steuerberatenden Berufen. Beinahe 360 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Ort sowie 123 Online-Zuschauerinnen und -Zuschauer verfolgten die Veranstaltung. Zudem konnten 12,5 FAO-Stunden angerechnet werden – ein weiterer Ausdruck des hohen fachlichen Anspruchs einer Tagung, die sich fest im Fortbildungskalender des Erbrechts etabliert hat.

Tag 1: Donnerstag, 19.3.2026

Der 20. Deutsche Erbrechtstag begann mit einer Auftaktveranstaltung zu einem in der Praxis besonders konfliktträchtigen Themenfeld: dem Zusammenspiel von Erbrecht und Kreditwirtschaft. Unter dem Titel „Erbrecht und Banken: Wo drückt der Schuh? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ diskutierten **Thorsten Höche**, Leiter Recht und Geldwäscheprävention beim Bankenverband Berlin, **Alexander Knauss**, Rechtsanwalt in Bonn, und **Prof. Dr. Marwan Hamdan**, Rechtsanwalt und Professor an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management, Saarbrücken/Bonn, unter der Moderation von **Dr. Stephanie Herzog** und **Dr. Cornel Pottthast** als Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht strukturelle Schwierigkeiten der Nachlassabwicklung im Verhältnis zu Banken.



Bereits zu Beginn machte Pottthast deutlich, dass Ziel der Veranstaltung nicht lediglich die Beschreibung bekannter Reibungspunkte sein solle. Vielmehr gehe es darum, unterschiedliche institutionelle Perspektiven sichtbar zu machen und daraus realistische Lösungsansätze für die Praxis zu entwickeln. Höche stellte mit seinem Impulsvortrag zunächst die Sichtweise der Kreditwirtschaft dar. Aus Bankenperspektive stehe die Nachlassbearbeitung im Spannungsfeld zwischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Geldwäscheprävention und haftungsrechtlicher Verantwortung gegenüber Kunden und Erben. Besonders problematisch seien nachrichtenlose Konten, bei denen fehlende Kommunikationsstrukturen und unklare Zuständigkeiten eine effiziente Bearbeitung erschweren. Unterschiedliche interne Abläufe der Kreditinstitute führten zudem zu einer für die rechtsberatende Praxis häufig schwer nachvollziehbaren Uneinheitlichkeit.

Hamdan und Knauss nahmen sodann die anwaltliche Beratungspraxis in den Blick. Banken seien im Erbfall unvermeidbare Ansprechpartner, zugleich bestünden erhebliche praktische Hürden. Genannt wurden insbesondere das Fehlen einer zentralen Kontenrecherche, Probleme der Legitimation von Erben ohne Erbschein, eingeschränkte digitale Handlungsmöglichkeiten von Testamentsvollstreckern sowie Unsicherheiten im Umgang mit trans- und postmortalen Vollmachten.



Die Referenten verdeutlichten, dass Verzögerungen der Nachlassabwicklung häufig nicht auf rechtliche Unklarheiten, sondern auf Verfahrensinneffizienzen zurückzuführen seien. Reformüberlegungen reichten von erweiterten Auskunftsbefugnissen der Nachlassgerichte bis zu verfahrensökonomischen Alternativen zum klassischen Erbschein.





V. l. n. r.: Dr. Cornel Potthast, Thorsten Höche, Prof. Dr. Marwan Hamdan, Alexander Knauss, Dr. Stephanie Herzog.

Die anschließende Diskussion verdeutlichte das Spannungsfeld zwischen regulatorischen Anforderungen der Banken, Haftungsrisiken und dem Bedürfnis der Erben nach schneller Handlungsfähigkeit. Einigkeit bestand darin, dass viele Konflikte weniger dogmatische Ursachen als vielmehr Abstimmungsdefizite zwischen den Beteiligten haben. Mit dem Appell zu verstärkter Kooperation endete eine Auftaktveranstaltung, die sich durch hohe Praxisrelevanz und bemerkenswerte Offenheit im Dialog zwischen den vertretenen Berufsgruppen auszeichnete.

Tag 2: Freitag, 20.3.2026

Der zweite Veranstaltungstag begann mit der offiziellen Begrüßung durch **Dr. Wolfram Theiss**, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Mit Blick auf das Jubiläum würdigte er die Entwicklung des Deutschen Erbrechtstags von einer fachlichen Spezialtagung zu einer bundesweit etablierten Plattform. Sein besonderer Dank galt den langjährigen Förderern sowie insbesondere **Wolfgang Schwackenberg** als Initiator des Formats. Hervorgehoben wurde zudem die Jubiläumsausgabe der ErbR, deren Entwicklung die zunehmende Professionalisierung und wissenschaftliche Durchdringung des erbrechtlichen Diskurses widerspiegeln.



In ihrem Grußwort betonte **Eva Schmierer**, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin, die bemerkenswerte Beständigkeit des deut-

schen Erbrechts. Während grundlegender Reformbedarf derzeit nicht bestehe, seien punktuelle Anpassungen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung und der Fortentwicklung notarieller Nachlassverzeichnisse weiterhin Gegenstand rechtspolitischer Diskussionen. Das Grußwort verdeutlichte

damit die Kontinuität des Erbrechts bei gleichzeitiger behutsamer Modernisierung.

Es folgten die Fachvorträge. Unter dem Titel „Notar statt Gericht: Die Auseinandersetzung des Nachlasses nach den §§ 363 ff. FamFG“ stellten **Sarah Patatukos-Klein**, Rechtsanwältin und Notarin in Kiel, sowie **Wolf-Dieter Tölle**, Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater in Detmold, die notarielle Vermittlung der Erbausinandersetzung vor.

Patatukos-Klein stellte zunächst die Grundlagen sowie typische Anwendungsfälle des Verfahrens dar und erläuterte dessen Ablauf einschließlich Zuständigkeits- und Kostenfragen. Anhand praktischer Erfahrungen zeigte sie Einsatzmöglichkeiten, aber auch Grenzen des Instruments auf.



Tölle ergänzte eine deutlich praxisgeprägte Perspektive. Das Verfahren verlange neben rechtlicher Expertise insbesondere mediautive Fähigkeiten und eine pragmatische Verfahrensführung. Die notarielle Vermittlung könne Konflikte innerhalb von Erbengemeinschaften entschärfen, setze jedoch eine aktive Mitwirkung der Beteiligten voraus. Die anschließende Diskussion belegte das große Interesse der Praxis an alternativen Konfliktlösungsmechanismen außerhalb gerichtlicher Verfahren.



Dr. Stephanie Herzog, Rechtsanwältin in Würselen, widmete sich anschließend in ihrem Vortrag „Maßgeschneiderte Anträge in der Pflichtteilsklage“ der prozessualen Gestaltung pflichtteilsrechtlicher Klageanträge. Ausgangspunkt war die systematische Einordnung von Auskunfts-, Wertermittlungs- und Zahlungsansprüchen. Anhand konkreter Formulierungsbeispiele verdeutlichte sie die erhebliche Bedeutung präziser Antragstechnik für Tenorierung, Vollstreckbarkeit und Verjährung.



Zwar seien unbestimmte Anträge grundsätzlich zulässig, sie führten indes nicht selten zu praktischen Durchsetzungsproblemen. Ein gesetzgeberischer Klärungsbedarf hinsichtlich der Belegvorlage wurde angedeutet. Leitmotiv des Vortrags blieb die Erkenntnis, dass jeder Fall eben anders sei und pflichtteilsrechtliche Verfahren eine individuell zugeschnittene Antragstechnik erfordern.

Dr. Claus-Henrik Horn, Rechtsanwalt in Düsseldorf, behandelte sodann unter dem Titel „Anwaltliche Begleitung beim notariellen Verzeichnis im Pflichtteilsrecht“ die Mitwirkungspflichten des Erben sowie die Rolle des Pflichtteilsberechtigten im Verfahren. Ausgehend von der jüngeren Rechtsprechung stellte er die zunehmend konkretisierte Mitwirkungspflicht des Erben dar.



Diskutiert wurden Hinweise an den Notar, das Zuziehungsrecht des Pflichtteilsberechtigten sowie die Grenzen einer faktischen Verfahrenssteuerung durch anwaltliche Begleitung.

Besondere Aufmerksamkeit galt Zwangsmittelverfahren und praktischen Durchsetzungsstrategien. Der Vortrag verdeutlichte, dass sich das notarielle Nachlassverzeichnis zunehmend zu einem eigenständigen Konfliktfeld innerhalb des Pflichtteilsrechts entwickelt hat.

Dr. Dietmar Kurze, Rechtsanwalt in Berlin, setzte nach der Mittagspause den Nachmittag mit seinem lebhaften Vortrag „Erbe ohne Erbe – Verzicht, Unwürdigkeit, Entzug“ fort. Strukturiert stellte er Pflichtteilsentziehung, Pflichtteilsverzicht und Erbenunwürdigkeit gegenüber und arbeitete deren dogmatische Unterschiede heraus.



Anhand praxisnaher Fallkonstellationen und aktueller Rechtsprechung wurden Voraussetzungen, typische Fehlerquellen sowie Gestaltungsfragen, insbesondere in Patchwork-Familien, anschaulich verdeutlicht. Zahlreiche

Fragen aus dem Plenum und Online-Chat unterstrichen die hohe Praxisrelevanz dieser Thematik.

Mit dem Vortrag „Das Schriftsachverständigengutachten“ führte **Dr. Kai Nissen**, Schriftsachverständiger aus Stuttgart, in die Grundlagen der forensischen Schriftuntersuchung ein. Erläutert wurden Methodik, Aufbau und Aussagekraft schriftvergleichender Gutachten, insbesondere bei eigenhändig unterschriebenen Testamenten.

Die Darstellung machte deutlich, welche Anforderungen Gerichte an Sachverständigengutachten stellen und insbesondere welche Fehlerquellen in der anwaltlichen Bewertung bestehen können. Zahlreiche Praxisbeispiele verdeutlichten die erhebliche praktische Bedeutung solcher Gutachten für die Beweisführung. Rückfragen aus dem Auditorium, insbesondere zu qualifizierten elektronischen Signaturen, machten deutlich, dass dem Schriftsachverständigengutachten auch und gerade zukünftig weiter erhebliche Relevanz im Erbprozess zukommt.

Dr. Katrin Dorn, Steuerberaterin in Hamburg, gab anschließend an die Kaffeepause unter dem Titel „Steuerrecht: Update Nachlassverbindlichkeiten“ einen systematischen Überblick über aktuelle Entwicklungen zu diesem Themenbereich. Nach einem allgemeinen Überblick über die Kernaussagen zu Nachlassverbindlichkeiten konzentrierte sich die Referentin auf den Abzug von Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 ErbStG. Dabei wurden auch jüngere höchstrichterliche Entscheidungen des BFH aufgegriffen, die dem Vortrag eine erstaunliche Aktualität verliehen.



Präzise wurde zwischen Erblaserschulden, Erbanfallschulden und Erbfallkosten differenziert. Schließlich standen insbesondere die durch Gesetzesänderungen konkretisierten Einschränkungen nach § 10 Abs. 6 ff. ErbStG im Fokus. Fortbestehende Abgrenzungsprobleme verdeutlichten, dass steuerliche Bewertung und zivilrechtliche Einordnung weiterhin sorgfältig aufeinander abgestimmt werden müssen.

Peter Hinrich Meier, Steuerberater in Kandel, widmete sich in seinem Vortrag „Testamentsvollstreckervergütung – richtig und angemessen abrechnen“ dem streitanfälligen Thema der wirtschaftlich sachgerechten Vergütung des Testamentsvollstreckers. Ausgangspunkt bildeten die Empfehlungen des



Peter Hinrich Meier, Steuerberater in Kandel, widmete sich in seinem Vortrag „Testamentsvollstreckervergütung – richtig und angemessen abrechnen“ dem streitanfälligen Thema der wirtschaftlich sachgerechten Vergütung des Testamentsvollstreckers. Ausgangspunkt bildeten die Empfehlungen des

Deutschen Notarvereins 2025, die er als maßgebliche Orientierung für die Praxis einordnete.



Auf Grundlage erster Praxiserfahrungen stellte er typische Zu- und Abschläge zum Vergütungsgrundbetrag dar und hinterfragte tradierte Bewertungsmaßstäbe. Die Angemessenheit der Vergütung müsse stärker betriebswirtschaftlich

gedacht werden. Entscheidend bleibe eine am tatsächlichen Aufwand orientierte Kalkulation. Der Vortrag überzeugte durch besondere Praxisnähe und gab spannende Einblicke in die Tätigkeit eines professionell agierenden Testamentsvollstreckers.

Den geselligen Abschluss des Tages bildete nach der Mitgliederversammlung die traditionelle Abendveranstaltung, diesmal im Spreegold Bikini Berlin, die erneut Raum für kollegialen Austausch und fachliche Gespräche sowie Networking in informeller Atmosphäre bot.

Tag 3: Samstag, 21.3.2026

Den dritten Veranstaltungstag eröffnete *Alexandra Lyckmann*, Advokat in Schweden, mit dem rechtsvergleichenden Vortrag „Länderbericht: Der schwedische Erbfall – aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht“. Nach einer Darstellung der Behörden- und Verwaltungsstrukturen erläuterte sie Grundzüge des schwedischen Erbrechts sowie typische Fristen der Nachlassabwicklung.



Steuerliche Aspekte wurden anhand grenzüberschreitender Fallgestaltungen – insbesondere des schwedischen Ferienhauses – anschaulich erläutert. Der Vortrag vermittelte damit

einen überaus strukturierten Überblick über die praktische Abwicklung von Nachlässen mit schwedischem Bezug.

Prof. Dr. Henrike von Scheliha, Professorin an der Bucerius Law School in Hamburg, behandelte anschließend in ihrem Vortrag „Erben ohne Vater? Erben von zwei Vätern? Das neue Abstammungsrecht und die Erbfolge“ die erbrechtlichen Folgen des reformierten Abstammungsrechts. Ausgehend von den Grundlagen der Eltern-Kind-Zuordnung zeigte sie die erheblichen Auswirkungen abstammungsrechtlicher Entscheidungen insbesondere auf die gesetzliche Erbfolge auf.

Besonders Augenmerk

galt Problemkonstellationen der Vaterschaftsanfechtung und den Konsequenzen für Pflichtteilsberechtigte und letztwillige Verfügungen. Die Referentin machte eindrucksvoll deutlich, dass die künftige erbrechtliche Gestaltung verstärkt abstammungsrechtliche Entwicklungen berücksichtigen muss.



Der krankheitsbedingte Ausfall von *Prof. Dr. Matthias Loose*, Richter am BFH, wurde kurzfristig durch *Dr. Heinz-Willi Kamps*, Rechtsanwalt in Köln, und *Dr. Guido Holler*, Rechtsanwalt in Düsseldorf, kompensiert. Kamps behandelte in seinem Vortrag „Familienheim in der schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Gestaltung“ insbesondere die Begünstigung des Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG.

Systematisch stellte er Voraussetzungen, Nutzungserfordernisse und Nachversteuerungsrisiken dar und warnte insbesondere vor der „Falle“ der Erbengemeinschaft. Zugleich zeigte er Gestaltungsanreize für lebzeitige Übertragungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG auf.



Anschließend gab Holler unter dem Titel „Aktuelle Rechtsprechung des BFH“ einen kompakten Überblick über neue Entscheidungen, etwa zu § 7 Abs. 8 ErbStG, zum Beginn der Festsetzungsfrist beim Auffinden eines Testaments, zur Anwendung des § 13a ErbStG auf einen fiktiven Nießbrauch nach § 29 Abs. 2 ErbStG sowie zur steuerlichen Behandlung pauschaler Abfindungen für den Verzicht auf naheheilige Ansprüche.



Den fachlichen Schlusspunkt setzte *Prof. Dr. Christoph Karczewski*, Vors. Richter am BGH, mit seinem Vortrag „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht“. Systematisch stellte er jüngere Leitentscheidungen dar und beleuchtete insbesondere Entwicklungen im Pflichtteilsrecht, Fragen testamentarischer Gestaltung sowie Probleme der Vor- und Nach-

erbschaft. Abschließend hob er die wachsende Bedeutung des internationalen Privatrechts für die Beratungspraxis hervor.



Damit endete der 20. Deutsche Erbrechtstag, der erneut durch hochkarätige Referentinnen und Referenten, intensive Diskussionen sowie eine hervorragende Organisa-

tion geprägt war. Die Jubiläumstagung verdeutlichte eindrucksvoll die Rolle des Deutschen Erbrechtstags als interdisziplinäres Forum für die Fortentwicklung des Erbrechts. Praxisnähe, wissenschaftliche Fundierung und kollegialer Austausch verbanden sich zu einer Veranstaltung, die gleichermaßen Fortbildung, Diskussionsplattform und Impulsgeber für zukünftige Entwicklungen darstellt.

Der 21. Deutsche Erbrechtstag wird vom 11. bis 13.3.2027 in Berlin stattfinden. Die erbrechtliche Fachöffentlichkeit darf sich bereits jetzt auf eine Fortsetzung dieses etablierten Formats freuen.

Dr. Ephraim Wilhelm Kaup, LL.B., Bayreuth

ErbR-Forum · Nachricht

Zivilgerichtliches Onlineverfahren gestartet

Streitigkeiten um Geldforderungen bis 10.000 EUR können ab 15.4.2026 in einem schnellen Onlineverfahren vor den Amtsgerichten geklärt werden. Zu diesem Zweck stellt das BMJV unter www.service.justiz.de ein digitales Eingabesystem bereit, über welches Bürgerinnen und Bürger Klagen erstellen und unmittelbar bei den teilnehmenden Gerichten einreichen können. Derzeit nehmen folgende Amtsgerichte teil: seit dem 15.4.2026: Mannheim, Nürnberg, Schöneberg, Bremen, Hamburg-Mitte, Frankfurt am Main und Leipzig, seit dem 20.4.2026: Nürtingen sowie ab dem 1.6.2026: Bonn, Essen, Dortmund, Bitburg und Sinzig.

Die Einreichung der Klage erfolgt nach Eingabe der erforderlichen Daten in das digitale Eingabesystem über die besonderen elektronischen Postfächer. Bürgerinnen und Bürger nutzen dazu „Mein Justizpostfach“, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Nach Eingabe der Angaben in das digitale Eingabesystem können die dort eingegebenen Daten zwischengespeichert werden. Der Online-Dienst generiert aus den Eingaben eine Klageschrift im PDF-Format. Diese kann dann heruntergeladen und über das beA bei Gericht eingereicht werden. Das BMJV kündigte in einer Pressemitteilung die Entwicklung und Zurverfügungstellung eines eigenen Eingabesystems für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die zusätzliche Möglichkeit der Klageeinreichung als strukturierten Datensatz im XJustiz-Format an. Eine erste Evaluierung der Erprobung ist in zwei Jahren angesetzt – gefolgt von zwei weiteren nach jeweils vier und acht Jahren.

Quelle: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichte-n-aus-berlin/2026/ausgabe-9-2026-v-2942026/zivilgerichtliches-onlineverfahren-gestartet/>, zuletzt abgerufen am 4.5.2026.

Rechtsprechung

Entscheidungen*

Bindungswirkung bei gemeinschaftlichem Testament

§ 2270 Abs. 1 BGB

1. Haben sich die Eheleute in einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben berufen, und ist in dem darauf folgenden Absatz des Testaments bestimmt, dass dem überlebenden Ehepartner keinerlei Beschränkungen auferlegt sein sollen, ist der überlebende Ehepartner weder als Erbe seiner Ehefrau bei Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt noch in Bezug auf die Erbeinsetzung der beiden Kinder zu Schlusserben gebunden.

2. Eine Wechselbezüglichkeit zwischen der Berufung des überlebenden Ehepartners zum Alleinerben und seiner eigenen Schlusserbenbestimmung folgt in einem solchen Fall auch nicht daraus, dass der überlebende Ehepartner im Falle einer Wiederverheiratung nicht Vollerbe, sondern nur Vorerbe des vorverstorbenen Ehepartners werden soll.

* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze. Amtliche Randnummern werden in eckigen Klammern wiedergegeben, redaktionelle Randnummern ohne Klammern.